

Innsbruck, am 30. April 2001

SONDERRUNDSCHREIBEN APRIL 2001

Abkürzungen am Ende des Textes

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Namens des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck kann ich – zum Teil auf einer diesbezüglichen Zusammenstellung von Kollegen Mag. Wolfgang MEIXNER aufbauend - folgende ausführliche Informationen an Sie weitergeben:

DIE KATZE IST AUS DEM SACK

Am Freitag, dem 27. April 2001, hat die Frau BMBWK den Entwurf eines "Universitätslehrerdienstrechts-Änderungsgesetzes" vorgelegt, der sich via e-mail wie ein Lauffeuer an den österreichischen Universitäten verbreitet hat. Formal handelt es sich dabei um die geplante Novellierung des BDG, des GG, des VBG, des BGALP und des PVG. Inhaltlich lassen sich zwei Bereiche unterscheiden :

- ***Korrektur** von derzeit unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen des Dienstrechtes der Universitätslehrer; diese Punkte sind unabhängig von der Universitätsreform*
- *Umsetzung des "**Vier-Säulen-Modells**", das die Frau BMBWK in groben Umrissen am 15. Dezember 2000 präsentiert hat (vgl. dazu das Rundschreiben "PROTEST – PROTEST – PROTEST" vom 18. Dezember 2000 auf orangem Papier) und das ab 1. Oktober 2001 als "**Übergangsrecht**" das **derzeit geltende Dienstrecht** der Universitätslehrer **bis** zum Inkrafttreten vollständig **neuer dienstrechtlicher Bestimmungen nach Ausgliederung** der Universitäten ersetzen soll.*

1) BISHERIGER VERLAUF

Seit Beginn des Wintersemesters 2000/2001 haben sich die Gerüchte verdichtet, daß die Frau BMBWK beabsichtige, das derzeitige, im BDG und im VBG verankerte Universitätslehrer-Dienstrecht zu ändern und durch ein "Übergangsrecht" zu ersetzen, das bis zum Inkrafttreten vollkommen neuer dienstrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der ebenfalls beabsichtigten "Ausgliederung" (Entlassung in die "Vollrechtsfähigkeit") der Universitäten gelten soll. Bereits vor Weihnachten haben an den meisten Universitäten Dienststellenversammlungen der Universitätslehrer stattgefunden – an der Universität Innsbruck am 22. November 2000 -, bei denen Resolutionen beschlossen wurden, in denen die Universitätslehrer ihre Besorgnis über die von der Frau BMBWK beabsichtigten Veränderungen (neues Dienstrecht, Ausgliederung) zum Ausdruck gebracht haben.

Am **15. Dezember 2000** hat die Frau BMBWK diese ihre Vorstellungen zu einem neuen Dienstrecht ("**Vier-Säulen-Modell**") in groben Umrissen im Rahmen einer Pressekonferenz und in der Form von PowerPoint-Folien präsentiert. Dies hat zu weiteren Protestaktionen der Universitäten geführt - in Innsbruck zu einer weiteren Dienststellenversammlung am 24. Jänner 2001 - , bei denen an die Frau BMBWK gerichtete Protestresolutionen beschlossen worden sind ; vgl. dazu das Sonderrundschreiben Februar 2001 auf orangem Papier, in dem einige dieser Unmutsäußerungen (Aussage der Rektorenkonferenz zu den Übergangsbestimmungen für das "Neue Dienstrecht" ; Stellungnahme des Zentralausschusses der Universitätslehrer zum "Neuen Dienstrecht" ; Protestresolutionen der Dienststellenversammlung der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck zum "Neuen Dienstrecht" und zur "Vollrechtsfähigkeit") im Wortlaut wiedergegeben sind.

In der Folge ist es an den Universitäten österreichweit zu zahlreichen weiteren Aktivitäten wie persönlichen Briefen unmittelbar Betroffener an die Frau BMBWK, Meinungserkundungen unter den Universitätslehrern zum "Neuen Dienstrecht" und zur "Vollrechtsfähigkeit", "Aktionstage", offene Briefe an die Frau BMBWK, Stellungnahmen und Resolutionen gekommen. Über den Verlauf und das Ergebnis der an der Universität Innsbruck durchgeführten Aktivitäten ist im Informationsrundschreiben 1/2001 unter den Punkten 3), 4) und 5) ausführlich berichtet worden.

Seit 15. Februar 2001 haben - zum Teil in wöchentlichem Abstand - insgesamt **sieben "Verhandlungsrunden"** zwischen der Dienstgeberseite und der Bundessektion Hochschullehrer der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst als Interessensvertretung der Universitätslehrer stattgefunden. Für den Dienstgeber waren zweimal die Bundesminister/innen für Bildung, Wissenschaft und Verkehr, Elisabeth GEHRER, für Finanzen, Mag. Karl-Heinz GRASSER, und für Öffentliche Leistung und Sport, Vizekanzlerin Dr. Susanne RIESS-PASSER, sowie mehrere Sektionschefs der beteiligten Ministerien anwesend. Die übrigen "Verhandlungen" wurden von Spitzenbeamten der beteiligten Ministerien geführt, und zwar bei den ersten drei Verhandlungsrunden unter Führung von SekChef tit. A. Univ.-Prof. Dr. Sigurd HÖLLINGER, dann unter Leitung von SekChef Dr. Peter MAHRINGER, beide BMBWK.

Als Zeichen ihres Willens, zu einem positiven Verhandlungsergebnis beizutragen, hat die Bundessektion Hochschullehrer eine "Vorleistung" dahingehend erbracht, daß sie zustimmen würde, daß das Dienstrecht der ab 1. Oktober 2001 neu eintretenden Universitätslehrer nicht mehr – wie bisher – auf öffentlich-rechtlicher Basis (im Rahmen des BDG), sondern auf privatrechtlicher Basis (im Rahmen des VBG) geregelt werden solle. **Dennoch haben die Verhandlungen keinen positiven Verlauf genommen und praktisch keine "Gegenleistungen" der Dienstgeberseite und damit kein Ergebnis gebracht.** Der Grund dafür ist zum Einen in der Beharrlichkeit von SekChef Prof. HÖLLINGER gelegen, zum Ausmaß des derzeitigen Pragmatisierungsgrades der Universitätsassistenten mit Zahlen zu operieren, die nachgewiesenermaßen falsch sind. Zum Anderen fehlte den Ministerialbeamten das politische "Pouvoir", echte "Verhandlungen" zu führen. Besonders störend wirkte sich auch aus, daß Herr O. Univ.-Prof. Dr. Stefan TITSCHER, Wirtschaftsuniversität Wien, und zur Zeit auf Grund eines Sondervertrages Mitglied der ministeriellen Arbeitsgruppe zur Reform des Dienstrechtes und des Organisationsrechtes der Universitäten, Protokolle über Verhandlungsrunden verbreitete, bei denen er überhaupt nicht anwesend war, und den Anschein erweckte, die Verhandlungen stünden knapp vor einem positiven Abschluß.

Nachdem es in der Verhandlungsrunde am Mittwoch, dem 25. April 2001, zunächst so ausgesehen hatte, als ob es zu einer Einigung kommen könnte, **mußten die Verhandlungen von der Bundessektion Hochschullehrer wegen vollständiger Erfolglosigkeit abgebrochen werden**, wobei natürlich

auch die oben genannte Vorleistung zurückgezogen wurde. Von geringfügigen Änderungen abgesehen, soll also das am 15. Dezember präsentierte "Vier-Säulen-Modell" umgesetzt werden.

Nunmehr besteht die Situation – für die es in Österreich seit 1945 bisher keinen Präzedenzfall gibt –, daß ein Ministerialentwurf zur Änderung des Dienst- und Besoldungsrechtes einer ganzen Berufsgruppe vorgelegt wird, ohne daß es mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu einer Einigung über diesen Entwurf gekommen ist.

2) KORREKTUR DERZEIT UNZUREICHENDER BESTIMMUNGEN

- *In § 155 Abs. 5 und 5a BDG sowie weiteren, darauf Bezug nehmenden Bestimmungen des BDG wird den beamteten Universitätslehrern (Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten), die an Universitäten als **Ärzte** tätig sind, die Mitwirkung an der Erfüllung derjenigen Aufgaben aufgetragen, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen sind. Hierbei wird in der geltenden Fassung des BDG nur auf § 2 des Ärztegesetzes 1998 verwiesen, wodurch die durch das Ärztegesetz in den §§ 16 und 17 erfaßten **Zahnärzte** – denen im Ärztegesetz analoge Aufgaben wie den Ärzten übertragen sind – **bisher nicht erfaßt** werden. Dies soll mit rückwirkendem Inkrafttreten der diesbezüglichen Bestimmungen der Novelle zum 1. Jänner 1999 dadurch korrigiert werden, daß in den relevanten Paragraphen des BDG nunmehr ausdrücklich auch auf die §§ 16 und 17 des Ärztegesetzes verwiesen wird. Zufolge der Querverweise der §§ 53 und 56e VBG auf § 155 BDG und deren Änderung gilt dies auch für Vertragsassistenten bzw. Vertragsdozenten. Da – ebenfalls mit Inkrafttreten zum 1. Jänner 1999 – die §§ 40c, 49a, 53b und 133a GG entsprechend geändert werden sollen, ergibt sich, daß den in zahnärztlicher Verwendung stehenden Universitätslehrern mit Ausnahme der Universitäts/Vertragsprofessoren für ihre Mitwirkung an der Erfüllung ärztlicher Aufgaben gemäß § 155 BDG die "**Klinikvergütung**" (vgl. dazu Punkt 9) des Informationsrundschreibens 3/2000 vom 25. September 2000) zusteht, die sie bisher nicht erhalten haben.*
- *In § 165 (**Besondere Aufgaben der Universitätsprofessoren**) Abs. 1 BDG und in § 172 BDG (**Besondere Aufgaben und Dienstzeit der Universitätsdozenten**) Abs. 1 BDG soll mit Inkrafttreten zum 1. Oktober 2001 die **Mitwirkung** der Universitätsprofessoren und der Universitätsdozenten **an den Forschungsaufgaben** des Instituts ausdrücklich aufgenommen werden.*
- *In § 172a Abs. 2 BDG wird die Mindestlehrverpflichtung der Universitätsdozenten von zwei Semesterstunden auf sechs Semesterstunden angehoben und damit der Lehrverpflichtung der Universitätsprofessoren gemäß § 165 Abs. 4 BDG angenähert.*
- *In § 55 Abs. 2 VBG soll mit Inkrafttreten der Verlautbarung des "Universitätslehrerdienstrechts-Änderungsgesetzes" der Verweis auf § 52a und den Verweis "**§ 52 oder 52a**" ersetzt werden. Das bedeutet, daß das Dienstverhältnis habilitierter Vertragsassistenten, die gemäß 52 VBG bestellt sind, nach Überstellung in die Entlohnungsgruppe "Vertragsdozenten" ebenfalls auf unbestimmte Zeit besteht. Damit ist dem diesbezüglichen Antrag des Dienststellenausschusses vom 10. Oktober 2000 Rechnung getragen worden.*

3) NEUES DIENSTRECHT FÜR UNIVERSITÄTSLEHRER ("VIER-SÄULEN-MODELL")

Mit Inkrafttreten zum 1. Oktober 2001 sollen neue Bestimmungen gelten, wonach insgesamt **vier Formen der Verwendung von Wissenschaftlern** an Universitäten und Universitäten der Künste zur Erfüllung von Aufgaben in der Forschung (die Erfüllung von Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste an Universitäten der Künste ist der Einfachheit halber hier weggelassen), in der Lehre, in der Erfüllung ärztlicher Aufgaben und in der Verwaltung vorgesehen sind.

Der sprachlichen Einfachheit halber wird im Folgenden der Indikativ angewendet, obwohl die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen derzeit zwar **beabsichtigt**, aber **noch nicht in Kraft** sind.

Folgende Grundsätze gelten für alle Verwendungen :

- Die **Aufnahme** in ein Dienstverhältnis als Universitätslehrer erfolgt nur auf **privatrechtlicher** Grundlage nach den Bestimmungen des (zu novellierenden) VBG. Eine Aufnahme von Universitätslehrern in ein **öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis** gemäß BDG ist **nach dem 1. Oktober 2001 unzulässig**. Eine Ausnahme stellt die Ernennung eines Universitätsprofessors in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis nach dem 30. September 2001 dar, die nur dann zulässig ist, wenn die Stelle in dieser Form ausgeschrieben worden ist. Ab 1. September 2001 dürfen Planstellen für Universitätsprofessoren ausschließlich für ein privatrechtliches Dienstverhältnis ausgeschrieben werden.
- Das **zeitlich befristete Ausbildungsverhältnis der Wissenschaftlichen Mitarbeiter** und die **zeitlich befristeten Dienstverhältnisse der Assistenten und der Vertragsprofessoren enden in allen Fällen durch Zeitablauf**.

Eine Verlängerung der jeweiligen Vertragsdauer durch irgendeine Form der Weiterbestellung ist nicht vorgesehen.

Zur Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bei wissenschaftlichen Mitarbeitern von Gesetzes wegen (siehe Punkt A), zur Verlängerung des Dienstverhältnisses von Assistenten von Gesetzes wegen (siehe Punkt B). Die einzige, weitere **Ausnahme** ist die **Verlängerung des Dienstverhältnisses eines befristet bestellten Vertragsprofessors auf unbestimmte Zeit**.

- Die **Entlohnung** erfolgt in allen Fällen durch einen **fixen "all-inclusive" Jahresbetrag**. Die bisherigen Zulagen (Forschungszulage, Lehrzulage, "Kliniker"-Zulage) mit Ausnahme der Abgeltung ärztlicher Journal- und Bereitschaftsdienste, die Aufwandsentschädigung sowie eine gesonderte Abgeltung der Lehrtätigkeit (bisher gemäß §§ 51 und 52 GG) entfallen. Besonders umfangreiche Prüfungstätigkeiten können gemäß § 4 BGALP vom Rektor durch Zuerkennung einer Leistungsprämie abgegolten werden (vgl. dazu Punkt 13) des Informationsrundschreibens 1/2001 vom 23. April 2001). Die Rahmenbeträge dieses Jahresbetrages erhöhen sich bei wissenschaftlichen Mitarbeitern, bei Vertragsprofessoren und bei Universitätsprofessoren um den Prozentsatz, um den sich V/2 erhöht. Das Fehlen einer analogen Bestimmung für Assistenten ist vermutlich ein redaktionelles Versehen.
- Bei **Ausscheiden** aus dem Ausbildungsverhältnis bzw. Dienstverhältnis durch **Zeitablauf** gebührt dem Wissenschaftlichen Mitarbeiter (in Ausbildung), dem Assistenten oder dem Vertragsprofessoren eine **Abfertigung**.

- Die Erreichung der jeweils **nächst höheren Verwendung**, also der Schritt vom Wissenschaftlichen Mitarbeiter (in Ausbildung) zum Assistenten und vom Assistenten zum Vertragsprofessor ist nur durch eine **Neubewerbung** möglich, was natürlich voraussetzt, daß eine facheinschlägige Stelle gerade ausgeschrieben ist.

Folgende vier Formen der Verwendung ("vier Säulen") sind vorgesehen :

A. Wissenschaftliche Mitarbeiter (in Ausbildung) ('erste Säule') :

Diese neue Rechtsform soll in den §§ 6 (der bisherige § 6 "Prüfungen an der Akademie der Künste" entfällt) bis 6g **BGALP** - das die neue Bezeichnung "**Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste**" erhalten soll - wie folgt geregelt werden :

- Die Funktion des Wissenschaftlichen Mitarbeiters (in Ausbildung) dient der **Erprobung der Befähigung für eine allfällige Verwendung als Universitätslehrer** - bei abgeschlossenem Diplomstudium der Humanmedizin zusätzlich der **Ausbildung zum Facharzt** – sowie der **Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Bildung**.
- Durch die Bestellung zum Wissenschaftlichen Mitarbeiter wird **kein Dienstverhältnis**, sondern ein **Ausbildungsverhältnis** begründet.
- Zu Wissenschaftlichen Mitarbeitern können vom Rektor auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz Personen mit einem **für die Verwendung in Betracht kommenden, abgeschlossenen Diplomstudium** bestellt werden.
- Das **Verwendungsausmaß** ist in einem Rahmen von **20 bis 40 Wochenstunden** festzulegen.
- Die **Aufgaben** des Wissenschaftlichen Mitarbeiters umfassen die **Unterstützung** bei der **Erfüllung von Forschungsaufgaben** des Instituts, bei **Lehrveranstaltungen und Prüfungen**, bei der **Betreuung von Studierenden** und im **Wissenschaftsmanagement**, weiters **selbständige wissenschaftliche Arbeiten** einschließlich der Möglichkeit zur Arbeit an einer **Dissertation**. Wissenschaftliche Mitarbeiter in **ärztlicher, zahnärztlicher** oder **tierärztlicher Verwendung** haben außerdem an der **Untersuchung und Behandlung von Patienten (Tieren)** und – bei Ausbildung zum Facharzt – die in **den ärztlichen Ausbildungsvorschriften** angeführten Pflichten zu erfüllen.
- Bei Nachweis der entsprechenden **Qualifikation** und **Bedarf** auf Grund der Studienvorschriften kann der Wissenschaftliche Mitarbeiter **frühestens ab dem dritten Jahr** mit der **Abhaltung von Lehrveranstaltungen** im Ausmaß von bis zu **zwei Semesterstunden** beauftragt werden.
- Die **Aufgaben** des Wissenschaftlichen Mitarbeiters sind anlässlich der **Bestellung vom Institutsvorstand schriftlich festzulegen** und bei Bedarf anzupassen. Der **Wissenschaftliche Mitarbeiter** und sein **unmittelbarer Vorgesetzter** (Abteilungsleiter) sind dabei **anzuhören**.
- Der Wissenschaftliche Mitarbeiter hat in jedem Kalenderjahr **Anspruch** auf eine **Freistellung zu Erholungszwecken** im Ausmaß von **25 Arbeitstagen** (fünf Wochen).
- Der Rektor kann dem Wissenschaftlichen Mitarbeiter eine **Freistellung für Zwecke der Forschung** gemäß § 160 BDG gewähren, die aber die Dauer des Ausbildungsverhältnisses des Wissenschaftlichen Mitarbeiters nicht verlängert.
- Der Wissenschaftliche Mitarbeiter erhält **jährlich** einen **Ausbildungsbeitrag**, der bei einem Verwendungsausmaß von 40 Wochenstunden von **S 450.000.-**, bei einer Beauftragung zur Ab-

haltung von **Lehrveranstaltungen** im durchschnittliche Ausmaß von **zwei Semesterstunden S 500.000.-** ausmacht. Der Wissenschaftliche Mitarbeiter in ärztlicher Verwendung im nicht-klinischen Bereich erhält jährlich einen Ausbildungsbeitrag von S 470.000.-, bei einer Beauftragung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen im durchschnittliche Ausmaß von zwei Semesterstunden S 520.000.-. Der Wissenschaftliche Mitarbeiter in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im klinischen Bereich erhält jährlich einen Ausbildungsbeitrag von S 520.000.-, bei einer Beauftragung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen im durchschnittliche Ausmaß von zwei Semesterstunden S 570.000.-. Der Ausbildungsbeitrag ist in **14 gleiche Teile** zu teilen, wovon **12 als monatlicher Ausbildungsbeitrag** und **2 als Sonderzahlungen** (analog § 3 Abs. 3 BDG und § 8a Abs. 2 VBG) gebühren.

- Mit dem **Ausbildungsbeitrag** sind **alle** mengenmäßigen und zeitlichen **Mehrleistungen** mit **Ausnahme ärztlicher** und zahnärztlicher **Journal- und Bereitschaftsdienste** abgegolten.
- Bei einem **Verwendungsausmaß** von **weniger als 40 Wochenstunden** und bei **Verwendung nur während eines Teiles des Kalenderjahres** wird der Ausbildungsbeitrag entsprechend **aliquotiert**.
- Eine **individuelle "Vorrückung"** in einem Gehaltsschema ist durch die Festlegung eines Ausbildungsbeitrages für jeweils ein Kalenderjahr **ausgeschlossen**, der Ausbildungsbeitrag gebührt – in gemäß § 7 Abs. 6 BGALP valorisierter Form – für die gesamte Verwendungsdauer als Assistent.
- **Organisationsrechtlich** zählen die Wissenschaftlichen Mitarbeiter (in Ausbildung) zur Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 19 Abs. 2 Z. 2 und § 32 UOG 1993), also zum **"Mittelbau"**.
- Das **Ausbildungsverhältnis** des Wissenschaftlichen Mitarbeiters **verlängert sich** um Zeiten eines **Beschäftigungsverbot**es gemäß §§ 3 bis 5 MSchG, eines **Karenzurlaubes** im Zusammenhang mit einer **Elternschaft** (gemäß § 15 bis 15d und 15i MSchG oder gemäß § 2 bis 6 und 8 EKUG) sowie der Leistung des **Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes**.
- Das **Ausbildungsverhältnis** des Wissenschaftlichen Mitarbeiters **endet nach vier Jahren**, im Falle einer darüber hinausgehenden **Ausbildung zum Facharzt** mit deren Abschluß, spätestens jedoch nach **sieben Jahren**.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nicht zulässig.

- Das **Ausbildungsverhältnis** des Wissenschaftlichen Mitarbeiters **endet mit Zeitablauf**, durch **Austritt** zu einem Monatsende, durch **Ausschluß** wegen des Mangels der körperlichen oder geistigen Eignung, eines unbefriedigenden Arbeitserfolges oder eines pflichtwidrigen Verhaltens sowie mit dem Zeitpunkt der **Aufnahme** in ein **Dienstverhältnis zum Bund**.
- Bei Enden des Ausbildungsverhältnisses durch **Zeitablauf** nach vier Jahren (ohne unmittelbar anschließende Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund) gebührt dem Wissenschaftlichen Mitarbeiter eine **Abfertigung**. Wird ein ehemaliger Wissenschaftlicher Mitarbeiter (in Ausbildung), der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren in den Bundesdienst aufgenommen, hat er einen im Verhältnis zu der zwischen Ausscheiden und Aufnahme in den Bundesdienst verstrichenen Zeit stehenden Anteil der Abfertigung zurückzuzahlen.

Für **Universitätslehrer** (Assistenten, Vertragsprofessoren, Universitätsprofessoren) gelten folgende **gemeinsame Bestimmungen** :

- Die **Aufgaben** umfassen **Forschung, Lehre einschließlich Prüfungstätigkeit, Betreuung von Studierenden, Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses** sowie **Organisations-, und Verwaltungstätigkeit, Management** und Mitwirkung bei **Evaluierungsmaßnahmen**. Bei als **Ärzten/Zahnärzten** verwendeten Universitätslehrern kommt die Erfüllung der **Aufgaben** dazu, die der Universitätseinrichtung im Rahmen des **öffentlichen Gesundheitswesens** übertragen sind.
- Die Universitätslehrer sind zur fachlichen, **pädagogischen** und **didaktischen Weiterbildung** verpflichtet.
- Universitätslehrer mit **Vorgesetztenfunktion** haben die Verwendung der ihrer Organisationseinheit zugewiesenen Mitarbeiter so zu lenken, daß diesen die Erfüllung ihrer jeweiligen Dienstpflichten ermöglicht wird.
- Für die Ausübung einer **Nebenbeschäftigung** (vgl. dazu Punkt 10) des Informationsrundschreibens 1/2001 vom 23. April 2001) gelten Bestimmungen analog den §§ 56 und 158.
- Universitätslehrer haben jährlich im Nachhinein dem Rektor die Zahl der von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten **außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten zu melden**.
- Der Rektor kann Universitätslehrern eine **Freistellung** analog § 160 BDG gewähren.
- Sonderbestimmungen für **akademische Funktionäre** analog § 160a BDG.

B. Assistenten ("zweite Säule") :

Das Dienst- und Besoldungsrecht der Assistenten soll im 3. Unterabschnitt des Abschnitts IIa in den §§ 49l bis 49r VBG wie folgt geregelt werden :

- Zum Assistenten können vom Rektor auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz Personen mit einem **für die Verwendung in Betracht kommenden, abgeschlossenen Doktoratsstudium** bestellt werden. **Ärzte/Zahnärzte** haben **zusätzlich** die Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als **Facharzt** eines für die Verwendung in Frage kommenden Sonderfaches nachzuweisen.
- Eine **Verwendung als teilbeschäftigter Assistent** (mindestens halbbeschäftigt) ist **nur in besonders begründeten Ausnahmefällen** zulässig, in denen es **Umstände in Forschung und Lehre erfordern** oder **nur ein Teil einer Planstelle** zur Verfügung steht (entspricht exakt dem Wortlaut von § 51 Abs. 4 VBG).
- Die Aufnahme einer Person, die nicht Österreicher und auch nicht Bürger eines EU/EWR-Staates sind, ist wie bisher (§ 51 Abs. 5 VBG) geregelt.
- Die **Dauer** des Dienstverhältnisses des Assistenten ist **vom Rektor** je nach Bedarf mit **vier bis sechs Jahren** festzusetzen.
- Das **Dienstverhältnis** des Assistenten **verlängert sich** um Zeiten eines **Beschäftigungsverbot**es gemäß §§ 3 bis 5 MSchG, eines **Karenzurlaubes** im Zusammenhang mit einer **Elternschaft** (gemäß § 15 bis 15d und 15i MSchG oder gemäß § 2 bis 6 und 8 EKUG) sowie der Leistung des **Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes**.
- Der Rektor kann dem Assistenten eine **Freistellung für Zwecke der Forschung** gemäß § 49d VBG gewähren. Die Zeiten einer **Freistellung** für eine facheinschlägige wissenschaftliche Tätigkeit **im Ausland verlängert** das Dienstverhältnis des Assistenten um **längstens vier Jahre**.
- Die **Aufgaben** des Assistenten umfassen die **Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben** des Instituts in **Forschung und Lehre**. Dazu zählen die **selbständige Forschung, die Mitwirkung**

an **Forschungsprojekten** des Instituts, die Abhaltung von **Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungstätigkeit**, die **Betreuung von Studierenden**, die **Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben** des Instituts und an **Evaluierungsmaßnahmen**. Bei Assistenten in **ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung** kommt die Erfüllung der **Aufgaben** dazu, die der Universitätseinrichtung im Rahmen des **öffentlichen Gesundheitswesens** übertragen sind.

- **Der Studiendekan hat den Assistenten** auf Vorschlag oder nach Anhörung des Institutsvorstandes und des Assistenten selbst mit der **selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von durchschnittlich vier Semesterstunden**, bei **Teilbeschäftigung von durchschnittlich zwei Semesterstunden**, zu **beauftragen**. Bei der Beauftragung sind der sich auf Grund der Studienvorschriften ergebende **Bedarf**, die **Qualifikation** des Assistenten, die finanzielle **Bedeckbarkeit** sowie die **übrigen dienstlichen Aufgaben** des Assistenten zu berücksichtigen. **Assistenzärzte** in **Klinischen Bereich** sind **nur insoweit in der Lehre einzusetzen**, als der **Studienbetrieb** dies erfordert.
- Die **Aufgaben** des Assistenten sind anlässlich der **Bestellung vom Institutsvorstand schriftlich festzulegen** und bei Bedarf anzupassen. Der Assistent und sein **unmittelbarer Vorgesetzter** (Abteilungsleiter) sind dabei **anzuhören**.
- Die **Dienstzeit** des Assistenten ist vom **Institutsvorstand** schriftlich **im Voraus einzuteilen**. Dabei ist auf die **Institutsaufgaben** sowie die **berechtigten Interessen des Assistenten Bedacht zu nehmen**.
- Der Assistent führt die **Funktionsbezeichnung "Universitätsassistent"**, bei ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung **"Assistenzarzt"**.
- **Wirkt der Assistent bei wissenschaftlichen Arbeiten mit**, sind Art und Umfang seiner Mitarbeit jedenfalls in der **Veröffentlichung** zu **bezeichnen**.
- Der Assistent hat das Recht, **eigene wissenschaftliche Arbeiten selbständig zu veröffentlichen**. Bezüglich der Angabe der Institutsadresse als Dienstadresse sowie bei der Bewerbung um eine nicht für Universitätslehrer vorgesehene Planstelle gelten zu § 183 BDG analoge Regelungen.
- Eine **spezielle Bestimmung** über den Anspruch des Assistenten auf **Erholungsurlaub fehlt**, da die **allgemeinen Bestimmungen der §§ 27 bis 28 VBG anzuwenden sind**.
- Auf Assistenten sind die **Bestimmungen des Abschnitt I des VBG**, allerdings mit zahlreichen Ausnahmeregelungen, insoweit anzuwenden, als sich aus den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Abschnitts IIa nichts anderes ergibt.
- Das **jährliche Bruttoentgelt** des Assistent beträgt **S 500.000.-**, bei einer Beauftragung zur Abhaltung von **Lehrveranstaltungen** im durchschnittliche Ausmaß von **vier Semesterstunden S 600.000.-** . Der Assistent in ärztlicher Verwendung im nichtklinischen Bereich erhält jährlich ein Bruttoentgelt von **S 550.000.-**, bei einer Beauftragung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen im durchschnittliche Ausmaß von vier Semesterstunden **S 650.000.-** . Der Assistent in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im klinischen Bereich erhält jährlich einen Ausbildungsbeitrag von **S 600.000.-**, bei einer Beauftragung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen im durchschnittliche Ausmaß von vier Semesterstunden **S 700.000.-** . Das Bruttoentgelt ist in **14 gleiche Teile** zu teilen, wovon **12 als monatlicher Ausbildungsbeitrag** und **2 als Sonderzahlungen** (analog § 3 Abs. 3 BDG und § 8a Abs. 2 VBG gebühren).

- Mit dem **Bruttojahresentgelt** sind **alle** mengenmäßigen und zeitlichen **Mehrleistungen** mit **Ausnahme ärztlicher und zahnärztlicher Journal- und Bereitschaftsdienste** abgegolten.
- Bei einem **Verwendungsausmaß** von **weniger als 40 Wochenstunden** und bei **Verwendung nur während eines Teiles des Kalenderjahres** wird das Jahresbruttoentgelt entsprechend **ali-quotiert**.
- Eine der Bestimmung des § 49j Abs. 5 VBG (Valorisierung des Rahmens des Bruttojahresentgelts von Professoren) analoge Regelung ist entbehrlich, da die Höhe des Bruttojahresentgelts von Assistenten Gegenstand der Gehaltsverhandlungen ist.
- Eine **individuelle "Vorrückung"** in einem Gehaltsschema ist durch die Festlegung eines Bruttojahresentgelts **ausgeschlossen**, das Bruttojahresentgelt – allenfalls in valorisierter Form – gebührt für die gesamte Verwendungsdauer als Assistent.
- Das **Dienstverhältnis** des Assistenten **endet mit Ablauf der Bestelldauer** oder durch **Austritt**. **Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nicht zulässig**.
- Bei Enden des Dienstverhältnisses des Assistenten durch **Zeitablauf** (ohne unmittelbar anschließende Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund) gebührt dem Assistenten eine **Abfertigung**. Wird ein ehemaliger Assistent, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren in den Bundesdienst aufgenommen, hat er einen im Verhältnis zu der zwischen Ausscheiden und Aufnahme in den Bundesdienst verstrichenen Zeit stehenden Anteil der Abfertigung zurückzuzahlen.

C. Professoren ("dritte und vierte Säule") :

Das Dienst- und Besoldungsrecht der Professoren soll im 2. Unterabschnitt des Abschnitts IIa in den §§ 49f bis 49k VBG wie folgt geregelt werden :

- Professoren sind **Bundesbedienstete**, die die **Funktion eines Universitätsprofessors** im Sinne des § 21 UOG 1993 ausüben. Sie stehen in einem längstens mit sieben Jahren zeitlich befristeten oder in einem unbefristeten, jedenfalls privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.
- **Ob die Planstelle** für einen Professor mit einem **zeitlich befristeten Vertragsprofessor** oder mit einem **auf unbestimmte Zeit bestellten Universitätsprofessor** besetzt werden soll, **entscheidet das oberste Kollegialorgan** (Senat, Universitätskollegium) gemäß § 21 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 UOG 1993 anlässlich der Ausschreibung der Planstelle.
- **Anstellungserfordernisse** für Professoren sind :
eine der Verwendung entsprechende **abgeschlossene** inländische oder gleichwertige ausländische **Hochschulbildung**,
hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre für das zu besetzende Fach
pädagogische und didaktische Eignung,
Qualifikation als Führungskraft,
facheinschlägige Auslandserfahrung,
für eine **ärztliche oder zahnärztliche Verwendung** überdies die Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als **Facharzt** eines für die Verwendung in Frage kommenden Sonderfaches nachzuweisen.

- *Das zeitlich befristete Dienstverhältnis als Vertragsprofessor kann vom Rektor mit Zustimmung des Professors auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Eine derartige Verlängerung darf nur erfolgen, wenn das oberste Kollegialorgan der Universität (Senat, Universitätskollegium) den Bedarf an einem zeitlich unbefristeten Professor für das betreffende Fach bestätigt, und wenn eine vom Rektor veranlaßte Evaluierung der Leistungen des Vertragsprofessors durch vier facheinschlägige oder zumindest fachverwandte Experten für alle Aufgabenbereiche zu einem positiven Ergebnis kommt.*
- *Der Professor hat nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften sein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten und fördern sowie an **Forschungsaufgaben des Instituts mitzuwirken**, **Lehrveranstaltungen**, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs durchzuführen und **Prüfungen** abzuhalten, **Studierende**, insbesondere Diplomanden und Dissertanten, und den **wissenschaftlichen Nachwuchs** zu betreuen, an **Organisations- und Verwaltungsaufgaben** sowie an **Evaluierungsmaßnahmen** mitzuwirken und allfällige weitere **Pflichten** bei der Erfüllung der **Aufgaben** dazu, die der Universitätseinrichtung im Rahmen des **öffentlichen Gesundheitswesens** übertragen sind, **wahrzunehmen**.*
- *Der Studiendekan hat den Professor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Institutsvorstandes und des Professors selbst mit der **selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens acht und höchstens zwölf Semesterstunden zu beauftragen**. Bei der Beauftragung sind der sich aus Grund der Studienvorschriften ergebende **Bedarf**, und die die finanzielle **Bedeckbarkeit** zu berücksichtigen.*
- *Der Professor hat seine **Aufgaben** an der Universität nach den Erfordernissen des Universitätsbetriebes **in örtlicher und zeitlicher Bindung persönlich zu erfüllen**. Lediglich bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der **Forschung** ist er **zeitlich und örtlich nur insoweit gebunden**, als dies die **Zusammenarbeit** mit anderen, der Universitätseinrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die **Verwendung der Sachmittel** der Universitätseinrichtung erfordern.*
- *Durch die persönliche Erfüllung der Aufgaben gilt die regelmäßige **Wochendienstzeit** als **erbracht**.*
- *Der Professor führt im **befristeten** Dienstverhältnis die **Funktionsbezeichnung "Vertragsprofessor"**, im **unbefristeten** Dienstverhältnis die Bezeichnung **"Universitätsprofessor"***
- *Das Ausmaß des **Erholungsurlaubes** beträgt in jedem Kalenderjahr **36 Werktage** (sechs Wochen), der Verbrauch ist **nicht auf die vorlesungsfreie Zeit beschränkt**, doch ist bei der kalendermäßigen Festlegung des Erholungsurlaubes auf die dienstlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse des Professors angemessen Rücksicht zu nehmen.*
- *Für einen auf mindestens drei Jahre als Vertragsprofessor bestellten Professor erhöht sich die Dauer von Freistellungen gemäß § 160 Abs. 2 Z. 2 BDG (Karenzurlaub), die für den Ruhegenuß anrechenbar ist, von fünf auf zehn Jahre.*
- *Das **jährliche Bruttoentgelt** des Professors ist unter Berücksichtigung seiner Aufgaben und Funktionen, der Stellung des zu vertretenden Faches an der betreffenden Universität, des Bedarfs nach den Studienvorschriften und der budgetären Bedeckbarkeit mit einem Jahresbruttobetrag in einem **Rahmen** von **S 600.000.-** und **S 1.200.000.-** zu vereinbaren. Das Bruttoent-*

gelt ist in **14 gleiche Teile** zu teilen, wovon **12 als monatlicher Ausbildungsbeitrag** und **2 als Sonderzahlungen** (analog § 3 Abs. 3 BDG und § 8a Abs. 2 VBG).+

- Auf Professoren sind die Bestimmungen des Abschnitt I des VBG, allerdings mit zahlreichen Ausnahmeregelungen, insoweit anzuwenden, als sich aus den Bestimmungen des 2.. Unterabschnitts des Abschnitts IIa nichts anderes ergibt.
- Eine **Versetzung** oder **Dienstzuteilung** des Professors ist **nur mit dessen Zustimmung** zulässig. Keiner solchen Zustimmung bedarf es bei Auflassung des betreffenden Faches an der Universität im Rahmen studienrechtlicher Änderungen.
- Die **Kündigung** eines Professors ist **dann nicht zulässig**, wenn sie wegen der vom Professor **in Forschung oder Lehre vertretenen Auffassung oder Methode** (Vorliegen eines "verpönten" Motivs) erfolgen soll. Eine Kündigung gemäß § 32 Abs. 2 Z. 7 VBG (vorzeitige Kündigung bei Erreichung des für Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gemäß ASVG erforderlichen Alters) darf erst mit Wirksamkeit des Ablaufes des Studienjahres erfolgen, in dem der Professor das 65. Lebensjahr vollendet.
- Bei Enden des Dienstverhältnisses des Vertragsprofessors durch **Zeitablauf** (ohne unmittelbar anschließende Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund) gebührt dem Professor eine **Abfertigung**, sofern er wenigstens eine **fünffährige tatsächliche Verwendung in dieser Funktion** aufweist. Zeiten, in denen der Professor freigestellt war sowie Zeiten eines Beschäftigungsverbotes und eines Karenzurlaubes im Zusammenhang mit einer Elternschaft (gemäß § 15 bis 15d und 15i MSchG oder gemäß § 2 bis 6 und 8 EKUG) sind in die tatsächliche Verwendung einzurechnen.
- Wird ein ehemaliger Vertragsprofessor, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren in den Bundesdienst aufgenommen, hat er einen im Verhältnis der zwischen Ausscheiden und Aufnahme in den Bundesdienst verstrichenen Zeit stehenden Anteil der Abfertigung zurückzuzahlen.

4) ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE DERZEITIGEN UNIVERSITÄTSLEHRER

Naturgemäß wird die allfällige Überleitung der derzeit tätigen Universitätslehrer in die neuen gesetzlichen Bestimmung ein besonders heikler Punkt sein, gegen dessen derzeit unzureichende Regelung sich massive Widerstände ergeben haben. Folgende Regelungen sind vorgesehen :

- **Universitätslehrer**, die sich in einem **zeitlich befristeten Dienstverhältnis** befinden – nämlich die Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis gemäß § 175 BDG und die Vertragsassistenten, die gemäß § 52 Abs. 1 VBG bestellt oder weiterbestellt worden sind –, **scheiden spätestens mit dem jeweils individuellen zeitlichen Ablauf ihres Dienstverhältnisses aus**. Die Bestimmungen des § 176 Abs. 1 bis Abs. 5 BDG (Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit), sind auf einen Universitätsassistenten, dessen Dienstverhältnis nach dem 1. September 2001 endet, nicht mehr anzuwenden. Ein allfälliger Antrag gemäß § 176 Abs. 1, der von einem derartigen Universitätsassistenten gestellt worden ist, kann schon vor dem 30. September 2001 abgewiesen werden.
- Die **Verlängerung des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses** eines Universitätsassistenten gemäß § 175 BDG um die **Zeiten eines Karenzurlaubes** gemäß § 175 Abs. 2 Z. 2 lit. b BDG (Karenzurlaub, der **nicht** gemäß § 15 bis 15d und 15i MSchG oder gemäß § 2 bis 6 und 8 EKUG im Zusammenhang mit einer Elternschaft steht), die **nach dem 30. September 2001** liegen, ist **nicht zulässig**. Eine **analoge Bestimmung** gilt für **Vertragsassistenten**, die gemäß § 52 Abs. 1

VBG weiterbestellt worden sind, unter Bezug auf Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß § 52 Abs. 3 Z. 2 lit. b VBG.

- Durch Zeitablauf aus dem zeitlich begrenzten bzw. befristeten Dienstverhältnis **ausgeschiedene** Universitäts/Vertragsassistenten können sich allerdings **um eine Stelle als Assistent** gemäß dem 2. Unterabschnitt des Abschnittes IIA VBG ("zweite Säule") **bewerben**. Auch eine **Bewerbung um Aufnahme als Wissenschaftlicher Mitarbeiter** gemäß § 6 BGALP ("erste Säule") ist jedenfalls **nicht gesetzlich ausgeschlossen**.
- Eine **Verlängerung** des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten bei Vorliegen "besonders berücksichtigungswürdiger Gründe" durch die Frau BMBWK gemäß § 175 Abs. 6 BDG ist nach dem 1. Oktober 2001 **nicht mehr zulässig**.
- Die **Wiederaufnahme** als Universitätsassistent gemäß § 175a BDG ist nach dem 1. Oktober 2001 **nicht mehr zulässig**.
- Abweichend von der ersten Einrückung wird ein **Universitätsassistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis** gemäß § 175 BDG, der **bereits vor Beginn** seines derzeitigen Dienstverhältnisses als Universitätsassistent ein **facheinschlägiges Doktoratsstudium** ("post-doc-Assistent") bzw. die **Ausbildung zum Facharzt abgeschlossen** hat, gemäß § 176a BDG mit 30. September 2001 Universitätsassistent im – zunächst" provisorischen" - **Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit** gemäß § 177 BDG. Der **Beginn** dieses Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit ist jeweils der **Zeitpunkt der Bestellung** als Universitätsassistent gemäß § 174 BDG. **Analog** unterliegt ein **Vertragsassistent**, der gemäß § 52 Abs. 1 VBG bestellt oder weiterbestellt worden ist, aber bereits vor Beginn seines derzeitigen Dienstverhältnisses ein **facheinschlägiges Doktoratsstudium** ("post-doc-Assistent") bzw. die **Ausbildung zum Facharzt abgeschlossen** hat, ab 30. September 2001 dem § 52a VBG, ist also auf sechs Jahre (ab Beginn seines Dienstverhältnisses als Vertragsassistent) weiterbestellt. Diese Regelung ist eines der wenigen Zugeständnisse, das die Dienstgeberseite im Zuge der "Verhandlungen" gemacht hat.
- Universitätsassistenten, die sich am 30. September 2001 im **Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit** gemäß § 177 BDG befinden, können **weiterhin die Definitivstellung** als nicht habilitierter Universitätsassistent (Verfahren nach § 178 Abs. 2 BDG) **beantragen**. Allerdings erfolgt die **Bestellung der Gutachter** nicht mehr – wie bisher – auf Universitätsebene durch den Vorsitzenden des zuständigen Kollegialorgans (Fakultätskollegium bzw. Universitätskollegium), sondern **durch die Frau BMBWK**. Sie hat aus einer **Liste**, die vom Präsidenten der **Österreichischen Akademie der Wissenschaften** und vom Präsidenten des **Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung** erstellt wird, zwei Gutachter zu bestellen und zur Anfertigung von zwei voneinander unabhängigen Gutachten zu beauftragen. Dies gilt auch für Anträge auf Definitivstellung, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der "Universitätslehrerdienstrecht-Änderungsgesetzes" anhängig sind. Das Recht des Antragstellers, von sich aus Gutachten vorzulegen, bleibt unberührt. Eine analoge Regelung gilt auch für Anträge von Vertragsassistenten auf Bestellung auf unbestimmte Zeit gemäß § 52b VBG. Diese Regelung war ursprünglich von der Frau BMBWK nicht beabsichtigt, doch ist sie auf Grund mehrerer, von Professoren des Öffentlichen Rechtes und des Arbeitsrechtes, eingeholter Gutachten und angesichts der jüngsten Judikatur des VfGH (vgl. dazu Punkt 6) des Informationsrundschreibens 1/2001 vom 23. April 2001) doch zur Auffassung gekommen, daß hier ein verfassungsrechtlich gewährleisteter Vertrauensschutz vorliegt.

- Die **Verlängerung des Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten auf unbestimmte Zeit** gemäß § 177 BDG um die Zeiten eines **Karenzurlaubes** gemäß § 177 Abs. 4 Z. 1 und Z. 3 (Karenzurlaube für die **Ausübung einer politischen Funktion**), die **nach dem 30. September 2001** liegen, ist **nicht zulässig**. Die Verlängerung eines Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit erfolgt nur mehr um Zeiten eines Karenzurlaubes, der gemäß § 15 bis 15d und 15i MSchG oder gemäß § 2 bis 6 und 8 EKUG im Zusammenhang mit einer Elternschaft steht. Eine analoge Bestimmung gilt für Vertragsassistenten, die gemäß § 52a VBG um sechs Jahre weiterbestellt worden sind, unter Bezug auf Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß § 52a Abs. 4 Z. 2 und Z. 3 VBG.
- Universitätsassistenten, die **während ihrer derzeit laufenden Bestattungsdauer** eine facheinschlägige **Lehrbefugnis als Universitätsdozent** erwerben, können weiterhin den **Antrag auf Überstellung in die Verwendungsgruppe "Universitätsdozenten"** (Unterabschnitt C des 6. Abschnittes des BDG) gemäß § 170 Abs. 2 BDG stellen. Eine analoge Regelung gilt für habilitierte Vertragsassistenten, die den Antrag auf Überstellung in die Entlohnungsgruppe "Vertragsdozenten" gemäß § 55 VBG stellen können. Vgl. hierzu die dritte Einrückung in Punkt 2).
- Universitätslehrer, deren Dienstverhältnis **definitiv** ist – das sind die derzeitigen Ordentlichen Universitätsprofessoren, die derzeitigen Universitätsprofessoren, die derzeitigen Universitätsdozenten und die derzeitigen Assistenzprofessoren (nicht habilitierte, gemäß § 178 definitiv gestellte Universitätsassistenten) **behalten ihr öffentlich-rechtliches, definitives Dienstverhältnis bis zu ihrem individuellen Ausscheiden bei**.

5) WIE GEHT ES WEITER ?

Seitens der Frau BMBWK ist folgender Zeitplan vorgesehen :

- Die **Begutachtungsfrist** für den vorliegenden Entwurf soll am **18. Mai 2001** enden. Wie zuletzt auch die Rektorenkonferenz betont hat, ist ein derartig kurzer Begutachtungszeitraum - der zudem durch einen in der Woche gelegenen Feiertag verkürzt wird - zu einem noch dazu an einem Freitag zur Begutachtung ausgesendeten Gesetzesentwurf absolut unannehmbar.
- Am **29. Mai** soll der Gesetzesentwurf den **Ministerrat** passieren.
- Der Gesetzesentwurf soll noch vor der Sommerpause vom Nationalrat in allen drei Lesungen beschlossen werden und – abgesehen von Sonderbestimmungen - am 1. Oktober 2001 in Kraft treten.

Die **Standesvertretungen**, konkret die Bundessektion Hochschullehrer der Gewerkschaft Öffentliches Dienst und die Organe der Personalvertretung werden die **Absicht** der Frau BMBWK, den vorliegenden Gesetzesentwurf "**durchzupeitschen**" sicher **nicht widerspruchlos** hinnehmen, aber auch versuchen, materielle Änderungen herbeizuführen. Dies betrifft insbesondere zwei Punkte :

- **Völlig unzureichende Übergangsregelung** für die zeitlich begrenzten bzw. zeitlich befristeten Universitäts/Vertragsassistenten.
- **Keine durchgehende Karriere für Assistenten** gemäß dem 3. Unterabschnitt des Abschnittes IIa VBG. Gerade dieser Punkt ist in praktisch allen bisher vorliegenden Resolutionen und sonstigen Meinungsäußerungen sehr stark herausgestrichen worden und gibt zu der berechtigten Befürchtung Anlaß, daß das "Universitätslehrerdienstrechts-Änderungsgesetz" sowohl in der Forschung (Argument : nur "fast food-Forschung") wie auch in der Lehre (Argument : wer soll denn die Lehre machen ?) die angestrebte Verbesserung der österreichischen Universitäten nicht nur nicht

erreiche, sondern im Gegenteil zu einer gewaltigen Verschlechterung bis hin zum Zusammenbruch des Universitätsbetriebes führen wird.

Die erweiterte Bundessektionsleitung der Hochschullehrer – der als Vertreter der Universität Innsbruck die Kollegen Dr. Ludwig CALL, Prof. Peter GRÖBNER, Prof. Margarethe HOCHLEITNER, Mag. Wolfgang MEIXNER, Prof. Norbert ORTNER und Dr. Bernhard RUDISCH angehören – wird, vermutlich am 10. Mai 2001, zu einer "Krisensitzung" zusammentreten und weitere Maßnahmen beraten. Mit Sicherheit wird es an den einzelnen Universitäten zu "gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen" ("Aktionstage", aber auch Streiks unterschiedlicher Dauer) kommen. Wir werden Sie weiterhin informieren bzw. an Ihre Solidarität appellieren.

Namens des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

Abkürzungen:

<i>Abs.</i>	=	<i>Absatz</i>
<i>ASVG</i>	=	<i>Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1955</i>
<i>BDG</i>	=	<i>Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979</i>
<i>BGALP</i>	=	<i>Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen</i>
<i>BMBWK</i>	=	<i>Bundesministerin bzw. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur</i>
<i>bzw.</i>	=	<i>beziehungsweise</i>
<i>EKUG</i>	=	<i>Eltern-Karenzurlaubsgesetz</i>
<i>GG</i>	=	<i>Gehaltsgesetz 1956</i>
<i>lit.</i>	=	<i>littera (lateinisch: Buchstabe)</i>
<i>MSchG</i>	=	<i>Mutterschutzgesetz 1979</i>
<i>PVG</i>	=	<i>Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967</i>
<i>S</i>	=	<i>Schilling</i>
<i>SekChef</i>	=	<i>Sektionschef</i>
<i>UOG</i>	=	<i>Universitäts-Organisationsgesetz</i>
<i>VBG</i>	=	<i>Vertragsbedienstetengesetz 1948</i>
<i>vgl.</i>	=	<i>vergleiche</i>
<i>VfGH</i>	=	<i>Verfassungsgerichtshof</i>
<i>V/2</i>	=	<i>Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung</i>
<i>Z.</i>	=	<i>Ziffer</i>